



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART UND MAP DER BAULICHEN NUTZUNG:
Art der baulichen Nutzung: Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO
Stand: 1990
- Maß der baulichen Nutzung: II
Allgemein: E + I, E + D, E + U
Grundflächenzahl: nach § 17 BauNVO
Geschossflächenzahl: nach § 17 BauNVO
2. BAUWEISE:
Offene Bauweise
3. GEBÄUDE:
3.1.1. Verwaltungs-, Sozial- und/oder Wohngebäude
Dachform: Satteldach 20 - 32 Grad
Firstrichtung: parallel oder senkrecht zur eingezeichneten Firstrichtung
Dachdeckung: Dachziegel in Rot- und Brauntönen
Dachgaupen: zulässig nur bei 32 Grad Dachneigung, bis 1,50 qm Ansichtfläche und 3,00 m Mindestabstand vom Ortsgang, nur Satteldachgaupen zulässig bis max. 0,80 m von FOK bis OK Fußplatte (= Putzabsatz) max. 0,30 m
Kniestock: Dachüberstand mind. 0,50 m, max. 0,80 m
Sockelhöhe: Dachüberstand mind. 0,50 m, max. 1,00 m, bei Balkonen max. 1,60 m
Ortsgang: WH talseitig max. 6,40 m
Taufe: Putz und/oder Holz
Wandhöhe: mind. 5 : 4
Fassaden: Verhältnisse Trauf- und Giebelseite:
Wandhöhe: mind. 5 : 4
- 3.1.1. GARAGEN UND NEBENGEBAUDE:
Allgemeine Gestaltung:
Nach Material, Dachform, Dachneigung und Dachdeckung dem Hauptgebäude anpassen. Dachform und Dachneigung müssen einheitlich ausgebildet werden. Dachüberstand: max. 0,50 m
Zwischen Garagenter und öffentlicher Verkehrsfläche ist ein Abstand von mind. 5,00 m freizuhalten.
- Taufhöhe:
Straßenabstand:

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG:
GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN:
GE Gewerbegebiet § 8 BauNVO (Stand 1990)
2. MAP DER BAULICHEN NUTZUNG:
Geplante Verwaltungs-, Sozial-, Wohn- und Betriebsgebäude als Höchstgrenze Erdgeschoß und 1 Vollgeschoß:
GRZ und GFZ: nach § 17 BauNVO (Stand: 1990)
Vorgeschlagene Firstrichtung
3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN:
offene Bauweise
Baugrenze
4. FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖFFENTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE:
Überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
Sichtdreieck: Innerhalb eines Sichtdreiecks darf die Sicht ab 0,75 m über Straßenebene durch nichts behindert werden.

- 3.2. BETRIEBESGEBÄUDE:
Dachform: Satteldach 18 - 25 °
Dachdeckung: Alle harten Dachdeckungen, in natürlichen und dunklen Farben nicht zulässig
Dachgaupen: Zulässig für untergeordnete Baukörper und Verbindungstrakte mit einer Dachneigung von 0 - 25 °
Flachdächer: WH talseitig max. 7,00 m
Wandhöhe: Putz, putzstrukturähnliche Platten oder Holz sind zulässig
Fassaden: Frei wählbar
Firstrichtung: Die Abstandsflächen regeln sich nach der Bestimmung der BayBO in der jeweils gültigen Fassung.
5. ABSTANDSFLÄCHEN:
Die Abstandsflächen regeln sich nach der Bestimmung der BayBO in der jeweils gültigen Fassung.
6. WERBEANLAGEN:
Werbeanlagen an einer Gebäudefront sind auf eine gemeinsame Fläche von 3 qm zu beschränken. Werben auf Dachflächen sowie Wechsellicht und Leuchtreklame in grellen Farben sind unzulässig.
7. EINFRIEDUNGEN:
Art und Ausführung: Maschendrahtzaun aus verzinktem Maschendraht mit Stahlrohr- und T-Eisensäulen, an der Erschließungsstraße um 1,0 m zurückgesetzt und hinterpflanz.
Höhe des Zaunes: Maximal 1,80 m, Sockel sind unzulässig
8. STÜTZMAUERN UND TERRASSIERUNGEN:
Stützmauern sind nur bis in eine Höhe von 0,80 m erlaubt.
Ausführungsart: Trockenmauer in Natursteinen
9. BEPFLANZUNG:
1. Der Nadelholzanteil im Vorgartenbereich ist auf 10 % zu beschränken.
2. Die Grundstücksflächen sind mit Großgehölzen zu überstellen. Dabei ist je 400 qm ein Großgeholz vorzusehen.
3. Die Zufahrtsstraße zu den vier Parzellen führt durch einen zukünftigen Grünkorridor. Hier sollen vor allem Hochstammgewächse Verwendung finden. Eine Bepflanzung mit Nadelgehölzen ist in diesem Bereich nicht zulässig.
4. Mit dem Bauantrag ist zugleich ein Aufstellungsplan mit vorzulegen.
5. Im 5,0 m breiten Pflanzstreifen im Westen sollten keine Gehölze und Bäume über 4,0 m Verwendung finden.

5. VERKEHRSFLÄCHEN:
Straßenverkehrsflächen (Fahrbahn)
Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
Verkehrsbegleitendes Grün (Schoßterrassen)
Freizuhalten Fläche für Begrünung
öffentliche Fläche
private Fläche
6. HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN:
20 KV - Kabel (OBAG) (zukünftig)
7. BEPFLANZUNG:
Sträucher, zu pflanzen
Hochstammbaum, zu pflanzen
Kleinbaum, zu pflanzen
8. SONSTIGE FESTSETZUNGEN:
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

HINWEISE

1. KENNZEICHNUNG UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME:
Teilung der Grundstücke im Rahmen einer geordneten baulichen Entwicklung (neu zu vermessen)
Grundstücksnummerierung

- Großbäume:
Acer pseudoplatanus (Bergahorn), Acer platanoides (Spitzahorn), Fraxinus excelsior (Esche), Quercus robur (Stieleiche), Tilia cordata (Winterlinde), Ulmus glabra (Bergulme), Betula pendula (Sandbirke).
- Kleinbäume:
Acer campestre (Feldahorn), Prunus padus (Traubenkirsche), Alnus glutinosa (Schwarzerle), Carpinus betulus (Hainbuche), Prunus avium (Vogelkirsche), Sorbus aucuparia (Eberesche), alle Obst- und Nußbäume.
- Gehölze über 4 m Höhe:
Corylus avellana (Haselnuß), Crataegus monogyna (Hagebutte), Sambucus nigra (Schwarzer Holunder), Salix purpurea, nana, caprea, salicaria (Weiden).
- Gehölze bis 4 m Höhe:
Cornus sanguinea (Roter Hartriegel), Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen), Ligustrum vulgare (Liguster), Lonicera xylosteum (Heckenkirsche), Rhamnus frangula (Faulbaum), Ribes alpinum (Alpenjohannisbeere), Prunus spinosa (Schlehe), Rosa canina (Hundrose), Viburnum opulus, lantana (Schneeball), Symplocos albus (Schneebeere), Salix aurita, repens (Weiden).
- Folgende landschaftsfremde Arten dürfen nicht verwendet werden:
a) Gehölze mit auffälliger Laub- und Nadelgefärbung wie zum Beispiel Blutbuche, Blutpflaume, Bluthorn, Blauhartriegel, Blauliche sowie gelbbäuliche Wacholder-, Scheinzypressen- und Eibenarten.
b) Alle Gehölze mit hängenden und pyramidal aufrechten Wuchsformen wie z.B. Trauerweide, Trauerbirke, Trauerbuche, Säuleneiche, Pyramidenpappel sowie alle Arten der Scheinzypressen des Lebensbaums, der Säuleneibe sowie der Essigbaum.
10. OBERFLÄCHENVERSIEGELUNG:
Die Bodenversiegelung (Asphaltierung) ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Oberflächenwasser ist auf Pflasterflächen und auf daran anschließende Grünflächen zu versickern.
11. REGENROCHHALTUNG:
Auf Dachflächen anfallendes und unverschmutztes Niederschlagswasser ist soweit als möglich auf den jeweiligen Privatgrundstücken zu versickern. Weitere Rückhaltmöglichkeiten ergeben sich z.B. durch den Bau von Teichen oder Zisternen zur Sammlung von Regenwasser für die Grünflächen. Tieferliegende Grundstücke dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.

2. KARTENZEICHEN FÜR DIE BAYERISCHEN FLURKARTEN:
GRENZPUNKTE UND GRENZEN:
Grenzstein
Flurstücksgrenze, Uferlinie
Höhenlinien
Flurstücksnummer
Bachlauf
- VERSCHIEDENES:
873/2
- PRAAMBEL:
Aufgrund des § 2 Abs. 1 und des § 10 des Baugesetzbuches in Verbindung mit Art. 25 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Art. 91 BayBO erläßt der Gemeinderat folgende
- Satzung
§ 1 Der Bebauungsplan "Gewerbegebiet I" in Zell in der Fassung vom 11.11.1993 ist beschlossen.
§ 2 Die Festsetzung des Bebauungsplanes - Planzeichnungen und textliche Festsetzungen mit den örtlichen Bauvorschriften werden mit Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens und der öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.
- Zell, den 11.11.1993
Hecht, 1. Bürgermeister

- Verfahrensversuche
1. Aufstellungsbeschluss:
Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 27.09.92 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 27.09.92. ortsüblich bekanntgemacht.
Zell, den 27.09.92
Hecht, 1. Bürgermeister
- Bürgerbeteiligung:
Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 27.09.92, hat in der Zeit vom 27.09.92 bis 10.10.92 stattgefunden.
Zell, den 10.10.92
Hecht, 1. Bürgermeister
- Auslegung:
Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 27.09.92 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 11.10.92 bis 10.11.92 öffentlich ausgelegt.
Zell, den 10.11.92
Hecht, 1. Bürgermeister
- Satzung:
Die Gemeinde Zell hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 11.11.93 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB in der Fassung vom 11.11.93 als Satzung beschlossen.
Zell, den 11.11.93
Hecht, 1. Bürgermeister
- Anzeige des Bebauungsplanes:
Das Landratsamt Cham hat mit Schreiben vom 14.11.93 Az. 90-69/93-2372 gemäß § 11 Abs. 3 BauGB erklärt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird.
Zell, den 14.11.93
Hecht, 1. Bürgermeister
- o. Inkrafttreten:
Der Angezeigte und vom Landratsamt Cham nicht beanstandete Bebauungsplan wurde am 14.11.93 gemäß § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.
Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Wald zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.
Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.
Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden.
Zell, den 14.11.93
Hecht, 1. Bürgermeister

BEBAUUNGSPLAN
GEWERBEBEGEBIET I
ZELL

GEMEINDE : ZELL
LANDKREIS : CHAM
REG.-BEZIRK : OBERPFALZ

Fassung 11.11.1993			INGENIEURBÜRO KRISCHAN MAIER ERSCHLIESSUNGSPLANUNG TIEFBAU STATIK BUCHBERGERSTRASSE 10 8495 RÖDING TEL.: 09461 / 1490 FAX: 09461 / 5100
GEZ	28.07.1992	Seite 2	
GEPR			
GEÄND. AM	ANLASS	VOM	
20.10.92	GR- Beschluß	24.09.92	
12.01.93	GR- Beschluß	11.01.93	
05.05.93	GR- Beschluß	11.01.93	



ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG:

GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN:

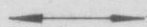
GE Gewerbegebiet § 8 BauNVO (Stand 1990)

2. MAß DER BAULICHEN NUTZUNG:

Geplante Verwaltungs-, Sozial-, Wohn- und Betriebsgebäude

als Höchstgrenze Erdgeschoß und 1 Vollgeschoß:

GRZ und GFZ: nach § 17 BauNVO (Stand: 1990)



Vorgeschlagene Firstrichtung

3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN:

0

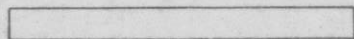
offene Bauweise



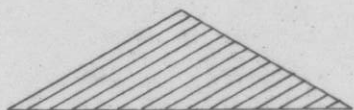
Baugrenze

4. FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHENVERKEHR UND FÜR DIE ÖFFENTLICHEN

HAUPTVERKEHRSZÜGE:

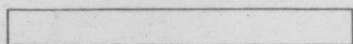


Überörtliche und örtliche
Hauptverkehrsstraßen



Sichtdreieck: Innerhalb ei-
nes Sichtdreiecks darf die
Sicht ab 0.75 m über Stra-
ßenoberkante durch nichts
behindert werden.

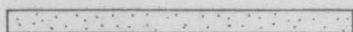
5. VERKEHRSFLÄCHEN:



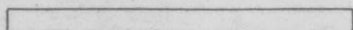
Straßenverkehrsflächen
(Fahrbahn)



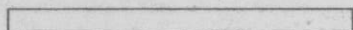
Straßenbegrenzungslinie,
Begrenzung sonstiger
Verkehrsflächen



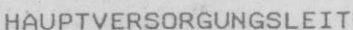
Verkehrsbegleitendes Grün
(Schotterterrassen)



Freizuhaltende Fläche für
Begrünung

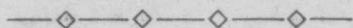


öffentliche Fläche



private Fläche

6. HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN:



20 KV - Kabel (OBAG)
(zukünftig)

7. BEPFLANZUNG:



Sträucher, zu pflanzen



Hochstammbaum, zu pflanzen



Kleinbaum, zu pflanzen

8. SONSTIGE FESTSETZUNGEN:



Grenze des räumlichen Gel-
tungsbereich des Bebauungs-
plans

HINWEISE

1. KENNZEICHNUNG UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME:



Teilung der Grundstücke im
Rahmen einer geordneten
baulichen Entwicklung
(neu zu vermessen)

2. KARTENZEICHEN FÜR DIE BAYERISCHEN FLURKARTEN:

GRENZPUNKTE UND GRENZEN:

○

Grenzstein

Flurstückgrenze, Uferlinie

VERSCHIEDENES:

Höhenlinien

873/2

Flurstücksnummer



Bachlauf

PRÄAMBEL:

Aufgrund des § 2 Abs. 1 und des § 10 des Baugesetzbuches in Verbindung mit Art. 23 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Art. 91 BayBO erläßt der Gemeinderat folgende

Satzung

- § 1 Der Bebauungsplan "Gewerbegebiet I" in Zell in der Fassung vom 11.01.1993 ist beschlossen.
- § 2 Die Festsetzung des Bebauungsplanes - Planzeichnungen und textliche Festsetzungen mit den örtlichen Bauvorschriften werden mit Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens und der öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.



Zell, den 11.01.1993

Hecht

Erhart Hecht, 1. Bürgermeister

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART UND MAß DER BAULICHEN NUTZUNG:

Art der baulichen Nutzung:

Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO
Stand: 1990

Maß der baulichen Nutzung: II

Allgemein: E + I, E + D, E + U

Grundflächenzahl : nach § 17 BauNVO

Geschoßflächenzahl: nach § 17 BauNVO

2. BAUWEISE:

Offene Bauweise

3. GEBÄUDE:

3.1 Verwaltungs-, Sozial- und/oder Wohngebäude

Dachform:

Satteldach 20 - 32 Grad

Firstrichtung:

parallel oder senkrecht zur eingezeichneten
Firstrichtung

Dachdeckung:

Dachziegel in Rot- und Brauntönen

Dachgaupen:

zulässig nur bei 32 Grad Dachnei-
gung, bis 1.50 qm Ansichtsfläche
und 3.00 m Mindestabstand vom
Ortgang, nur Satteldachgaupen
zulässig bis max. 0.80 m von
FOK bis OK Fußfette

Kniestock:

(= Putzabsatz) max. 0.30 m

Sockelhöhe:

Ortgang:

Dachüberstand mind. 0.50 m,
max. 0.80 m

Traufe:

Dachüberstand mind. 0.50 m,
max. 1.00 m, bei Balkonen
max. 1.60 m

Wandhöhe:

WH talseitig max. 6.40 m

Fassaden:

Putz und/oder Holz

Verhältnis Trauf-

seite : Giebelseite:

mind: 5 : 4

3.1.1 GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE:

Allgemeine Gestaltung:

Nach Material, Dachform,
Dachneigung und Dachdeckung dem
Hauptgebäude anpassen. Dachform
und Dachneigung müssen einheit-
lich ausgebildet werden. Dach-
überstand: max. 0.50 m

Traufhöhe:

max. 4.20 m

Straßenabstand:

Zwischen Garagentor und
öffentlicher Verkehrsfläche ist
ein Abstand von mind. 5.00 m
freizuhalten..

3.2 BETRIEBSGEBÄUDE

Dachform:	Satteldach 18 - 25 °
Dachdeckung:	Alle harten Dachdeckungen, in natürlichen und dunklen Farben nicht zulässig
Dachgauben:	
Flachdächer:	Zulässig für untergeordnete Baukörper und Verbindungstrakte mit einer Dachneigung von 0 - 25°
Wandhöhe:	WH talseitig max. 7.00 m
Fassaden:	Putz, putzstrukturähnliche Platten oder Holz sind zulässig
Firstichtung:	Frei wählbar

5. ABSTANDSFLÄCHEN:

Die Abstandsflächen regeln sich nach der Bestimmung der BayBO in der jeweils gültigen Fassung.

6. WERBEANLAGEN:

Werbeeinrichtungen an einer Gebäudefront sind auf eine gemeinsame Fläche von 3 qm zu beschränken. Werbungen auf Dachflächen sowie Wechsellicht und Leuchtreklame in grellen Farben sind unzulässig.

7. EINFRIEDUNGEN:

Art und Ausführung:	Maschendrahtzaun aus verzinktem Maschen- draht mit Stahlrohr- und T-Eisensäulen, an der Erschließungsstraße um 1.0 m zurückge- setzt und hinterpflanzt.
Höhe des Zaunes:	Maximal 1,80 m; Sockel sind unzulässig

8. STÜTZMAUERN UND TERRASSIERUNGEN:

Stützmauern sind nur bis in eine Höhe von 0.80 m erlaubt.
Ausführungsart: Trockenmauer in Natursteinen

9. BEPFLANZUNG:

1. Der Nadelholzanteil im Vorgartenbereich ist auf 10 % zu beschränken.
2. Die Grundstücksflächen sind mit Großgehölzen zu überstellen. Dabei ist je 400 qm ein Großgehölz vorzusehen.
3. Die Zufahrtsstraße zu den vier Parzellen führt durch einen zu- künftigen Grünkorridor. Hier sollen vorallem Hochstammgewächse Verwendung finden. Eine Bepflanzung mit Nadelhölzern ist in diesem Bereich nicht zulässig.
4. Mit dem Bauantrag ist zugleich ein Außengestaltungsplan mit vorzulegen.
5. Im 5,0 m breiten Pflanzstreifen im Westen sollten keine Gehölze und Bäume über 4,0 m Verwendung finden.

Großbäume:

Acer pseudoplatanus (Bergahorn), Acer platanoides (Spitzahorn), Fraxinus excelsior (Esche), Quercus robur (Stieleiche), Tilia cordata (Winterlinde), Ulmus glabar (Bergulme), Betula pendula (Sandbirke).

Kleinbäume:

Acer campestre (Feldahorn), Prunus padus (Traubenkirsche), Alnus glutinosa (Schwarzerle), Carpinus betulus (Hainbuche), Prunus avium (Vogelkirsche), Sorbus aucuparia (Eberesche), alle Obst- und Nußbäume.

Gehölze über 4 m Höhe:

Corylus avellana (Haselnuß), Crataegus monogyna (Weißdorn), Sambucus nigra (Schwarzer Holunder), Salix purpurea, nana, caprea, smilicina (Weiden).

Gehölze bis 4 m Höhe:

Cornus sanguinea (Roter Hartriegel), Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen), Ligustrum vulgare (Liguster), Lonicera xylosteum (Heckenkirsche), Rhamnus frangula (Faulbaum), Ribes alpinum (Alpenjohannisbeere), Prunus spinosa (Schlehe), Rosa canina (Hundsrose), Viburnum opulus, lantana (Schneebeere), Symphoricarpos albus (Schneebeere), Salix aurita, repens (Weiden).

Folgende landschaftsfremde Arten dürfen nicht verwendet werden:

-
- a) Gehölze mit auffälliger Laub- und Nadelfärbung wie zum Beispiel Blutbuche, Blutpflaume, Bluthasel, Blutberberitze, Blaufichte sowie gelbnadlige Wacholder-, Scheinzypressen- und Eibenarten.
 - b) Alle Gehölze mit hängenden und pyramidal aufrechten Wuchsformen wie z.B. Trauerweide, Trauerbirke, Trauerbuche, Säuleneiche, Pyramidenpappel sowie alle Arten der Scheinzypresse, des Lebensbaumes, der Säuleneibe sowie der Essigbaum.

10. OBERFLÄCHENVERSIEGELUNG:

Die Bodenversiegelung (Asphaltierung) ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Oberflächenwasser ist auf Pflasterflächen und auf daran anschließende Grünflächen zu versickern.

11. REGENRÜCKHALTUNG:

Auf Dachflächen anfallendes und unverschmutztes Niederschlagswasser ist soweit als möglich auf den jeweiligen Privatgrundstücken zu versickern. Weitere Rückhaltungsmöglichkeiten ergeben sich z.B. durch den Bau von Teichen oder Zisternen zur Sammlung von Beregnungswasser für die Grünflächen. Tieferliegende Grundstücke dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.

1. Aufstellungsbeschuß:

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 9.7.92 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschuß wurde am 22.7.92 ortsüblich bekanntgemacht.

Zell, den 10.2.93

Hedt
1. Bürgermeister

2. Bürgerbeteiligung:

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 28.07.92 hat in der Zeit vom 17.8.92 bis 15.9.92 stattgefunden.

Zell, den 10.2.93

Hedt
1. Bürgermeister

Auslegung:

Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 24.9.92 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 4.11.92 bis 4.12.92 öffentlich ausgelegt.

Zell, den 10.2.93

Hedt
1. Bürgermeister

Satzung:

Die Gemeinde Zell hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 11.1.93 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB in der Fassung vom 11.1.93 als Satzung beschlossen.

Zell, den 10.2.93

Hedt
1. Bürgermeister

Anzeige des Bebauungsplanes:

Das Landratsamt Cham hat mit Schreiben vom 7.4.93 Az. 50-610-B.Nr.32.17 gemäß § 11 Abs. 3 BauGB erklärt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird.

Zell, den 23.4.93

Hedt
1. Bürgermeister

6. Inkrafttreten:

Der Angezeigte und vom Landratsamt Cham nicht beanstandete Bebauungsplan wurde am 10.5.92 gemäß § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Wald zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden.

Zell, den 23.4.93

Hedt
1. Bürgermeister

